

**Satzung der Stadt Wahlstedt über die 10. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5 – In der Koppel - für das Gebiet nördlich der Neumünsterstraße und
der Fehrenböteler Straße und westlich der Gorch-Fock-Straße
(im Geltungsbereich der 8. Änderung des B- Planes Nr. 5)**

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.05.2015 folgende Satzung über die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 – In der Koppel - für das Gebiet nördlich der Neumünsterstraße und der Fehrenböteler Straße und westlich der Gorch-Fock-Straße (im Geltungsbereich der 8. Änderung des B- Planes Nr. 5), bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Text (Teil B)

1. Es gelten die textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Wahlstedt mit Ausnahme der Textziffer 2 Satz 2.

2. Satz 2 der Textziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die höchstzulässige GRZ wird mit 0,3 festgesetzt.“

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 23.02.2015.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 05.03.2015 sowie durch Bereitstellung im Internet am 05.03.2015 erfolgt.
3. Die Stadtvertretung hat am 23.02.2015 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.03.2015 bis 17.04.2015 während folgender Zeiten – montags bis freitags 9.00 - 12.30 Uhr, montags und dienstags 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wahlstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 05.03.2015 sowie durch Bereitstellung im Internet am 05.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 04.03.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wahlstedt, den 27.05.2015



Stadt Wahlstedt

.....
- Der Bürgermeister -

6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.05.2015 geprüft. Abwägungsrelevante Anregungen und Bedenken sind nicht eingegangen.
7. Die Stadtvertretung hat der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) am 18.05.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wahlstedt, den 27.05.2015



Stadt Wahlstedt

.....
- Der Bürgermeister -

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wahlstedt, den 27.05.2015



Stadt Wahlstedt

.....
- Der Bürgermeister -

9. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 29.05.2015 sowie durch Bereitstellung im Internet am 29.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.05.2015 in Kraft getreten.

Wahlstedt, den 01.06.2015



Stadt Wahlstedt

.....
- Der Bürgermeister -